

Das Projekt Chance aus der Sicht der Justizvollzugsanstalt Adelsheim

Dr. JOACHIM WALTER

Leiter der
Justizvollzugsanstalt Adelsheim

1. Einleitung

Wahrscheinlich haben Sie aus den Medien schon das eine oder andere über das baden-württembergische „Projekt Chance“ erfahren. Die Idee besteht darin, jugendlichen Straftätern, die in der Regel erstmals zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, zu gestatten, ihre Strafe statt in einer herkömmlichen Jugendstrafanstalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen; selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass sie sich nach Persönlichkeit und Delikt für eine solche Vollzugslockerung eignen. In der Praxis bedeutet das, dass bis zu 30 der insgesamt rund 600 Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg nach einem kurzen Aufenthalt in unserer zentralen Anstalt in Adelsheim die Chance erhalten, statt im herkömmlichen Jugendgefängnis ihre Strafe im Projekt Chance in Creglingen oder im Jugendhof Seehaus in Leonberg zu verbüßen. Beides sind Einrichtungen nicht des Jugendstrafvollzugs, nicht einmal der Justiz, sondern der **Jugendhilfe**. Darin liegt die entscheidende Neuerung und der Unterschied zum offenen Vollzug. Einzelheiten dazu werden Sie in den Referaten von Herrn Dr. Trapper und Herrn Dr. Morié erfahren.¹

Ich möchte Ihnen aber zunächst eine Geschichte erzählen, die ich in den südfranzösischen Cevennen gehört habe und die mir ebenso auf das Projekt Chance anwendbar erscheint.

¹ Siehe die Beiträge in diesem Band ab S. 81.

Obwohl in Frankreichs Süden und nahe dem Mittelmeer gelegen, kann es in dem Bergland der Cevennen im Winter auch recht kalt werden, manchmal sogar schneien. An einem solchen sehr kalten Tag machte sich ein Landpfarrer, ein großer, kräftiger und als besonders tierlieb bekannter Mann, auf den Weg zu seinem Kirchdorf, wo er die Messe lesen wollte. Und wie er so die Straße dahin wanderte, sah er am Rand in einem Schneehaufen einen leblosen Spatzen liegen, scheinbar erfroren. Unser Abbé nahm ihn in seine großen, warmen Hände, hauchte ihn an und, siehe da, ein erstes Zucken, ein erstes Lebenszeichen. Daraufhin steckte er ihn unter den Mantel und unter die Soutane und setzte seinen Weg fort.

Im Dorf und vor der Kirche angekommen, fiel ihm der Spatz wieder ein, der inzwischen schon wieder etwas zu Kräften gekommen war und sich zaghaft unter der Soutane zu regen begann. „So kann ich nicht in das Haus des Herrn eintreten“, dachte sich unser Pfarrer. Und wie er sich so umschaute, fiel sein Blick auf die Hinterlassenschaften einer Kuhherde, die man soeben durchs Dorf getrieben hatte: eine ganze Anzahl dampfender Kuhfladen. Das brachte ihn auf eine Idee. Er nahm ein Stöckchen, kratzte in den schönsten und größten Kuhfladen eine Höhle und setzte den Spatz behutsam hinein. „Da kannst du solange bleiben, da wirst du’s gut haben“, sprach er und begab sich in die Kirche.

Tatsächlich, dem Spatzen ging es in dem warmen Kuhfladen immer besser – und so fing er nach einiger Zeit sogar ein bisschen an zu tschilpen. Einem aufmerksamen Kater war dies nicht entgangen. Der schlich ein paar Mal um den Fladen herum, angelte dann den armen Spatzen mit seiner Tatze heraus, schüttelte ihn ordentlich ab – und fraß ihn auf. Als nun nach dem Gottesdienst der Abbé wieder vor die Kirche trat, erkannte er mit einem Blick, welches Drama sich inzwischen abgespielt hatte. Nur einige Federchen und ein paar Tröpfchen Blut waren im Schnee neben dem Kuhfladen noch zu sehen! Angesichts dieser Tragödie verfiel unser Abbé in tiefes Nachdenken. Und nach einigen Minuten des Philosophierens hat er dann aus dem traurigen Geschehen die folgenden drei Maximen abgeleitet:

1. Es sind nicht unbedingt unsere **Feinde**, die uns in die Scheiße bringen.
2. Es sind auch nicht immer unsere **Freunde**, die uns aus der Scheiße herausholen.
3. Wenn du schon in der Scheiße sitzt, dann **halt wenigstens den Schnabel!**

Ich finde, dass diese drei philosophischen Maximen auch auf das Projekt Chance zutreffen; die letzte allerdings nur zur Hälfte. Lassen Sie uns die Probe machen!

Maxime 1: „Es sind nicht unbedingt unsere Feinde, die uns in die Scheiße bringen“.

Stimmt genau! Vielmehr sind es fast immer die (sogenannten) Freunde bzw. der Jugendliche selber, die dafür sorgen, dass er im Knast landet. Und mitnichten ist es der Jugendrichter, der eine unbedingte Jugendstrafe verhängt. Denn nach Recht und Gesetz greift er zu dieser (hoffentlich!) immer nur als ultima ratio, also ausschließlich dann, wenn sie das letzte rationale Mittel ist, um einen jungen Menschen zu einem Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung zu führen. Also auch er – kein Feind!

Maxime 2: „Es sind auch nicht immer unsere Freunde, die uns aus der Scheiße herausholen.“

Stimmt auch! Denn, gewiss, von seinen (sogenannten) Freunden wird kaum einmal einer aus dem Jugendstrafvollzug herausgeholt. Weder im wortwörtlichen Sinn (Fluchhilfe) noch im übertragenen Sinn (Hilfe zur Wiedereingliederung). Ganz anders freilich diejenigen, die im Vollzug die Entscheidung für das Projekt Chance treffen und die Leiter der Projekte: Zwar meinen sie es ausnahmslos gut mit dem Jugendstrafgefangenen. Und sie holen ihn auch tatsächlich aus dem Knast heraus – aber nicht aus Freundschaft, sondern kraft ihres erzie-

herischen Berufs, aus professionellem Kalkül. Auch danach im Projekt werden sie ihm oft nicht als Freunde erscheinen, da sie ja nach dem Grundsatz „fördern und fordern“ handeln, und, wie im Verlauf der Beiträge von Dr. Trapper und Dr. Morié² noch deutlich werden wird, das Leben in den Projekten deshalb keineswegs pure Vergünstigung und reines Zuckerschlecken ist.

Maxime 3: „Wenn du schon in der Scheiße sitzt, dann halt wenigstens den Schnabel“.

Stimmt wiederum, jedenfalls für den Strafvollzug. Nach bis heute gültigen Vorschriften, Nr. 73 Abs. 2 der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) und, gleichlautend, § 82 Abs. 2 StVollzG, hat nämlich der Gefangene "die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt". Danach kann er ja eine Beschwerde schreiben. In den Projekten sollte das freilich nicht gelten, denn die sind darauf angelegt, dass die Teilnehmer lernen sollen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und mündig zu werden. Und dazu gehört nun einmal, den Mund aufzumachen, zur rechten Zeit und in der rechten Form, versteht sich. Dort sollte also – und zwar für alle – die altschwäbische Regel gelten: „Tritt fest auf, tus Maul auf, hör bald auf!“ Soweit der allegorische Teil meines Vortrags. Verantwortung übernehmen und mündig werden bleiben aber meine Stichworte.

2. Erziehung zur Verantwortlichkeit, Subkulturproblematik, positive Sanktionen

Im Jugendvollzug geht es darum, die jungen Gefangenen zur Verantwortlichkeit zu erziehen. Ziel der Erziehung ist der mündige, sozial verantwortlich handelnde Bürger. Leider wird aber gerade die **Übernahme von Verantwortung** für sich selbst und andere in der „totalen Institution“ des Gefängnisses, u.a. wegen der weitgehenden Reglementierung des Alltags und gleichzeitiger Vollversorgung, von

² Fn. 1.

den Jugendlichen in aller Regel nicht nur nicht verlangt; sie wird ihnen vielmehr größtenteils unmöglich gemacht. Soziale Verantwortung, wie sie § 2 StVollzG und auch die bisherigen Entwürfe für ein Jugendvollzugsgesetz als ein Vollzugsziel bestimmen, kann also im Vollzugsalltag kaum erlebt und folglich auch nicht gelernt werden.³ Immer noch beruht Erziehung im Jugendstrafvollzug weitgehend auf einer ganz einseitigen Kommunikation zwischen Beamten, die das Sagen, und Jugendlichen, die zu gehorchen haben. Das ist eine der zahlreichen Schwächen des herkömmlichen Jugendvollzuges, die in den beiden Projekten vermieden werden kann und muss. Denn ohne eine weitgehende und verantwortliche **Beteiligung der Insassen an alltäglichen Entscheidungen** kann soziales Lernen kaum gefördert werden.

Hinzu kommt, dass in der Jugend und Adoleszenz die **Gleichaltrigengruppe** für die Entwicklung der Persönlichkeit und sozialer Beziehungen größte Bedeutung erlangt. Dementsprechend sind für die Jugendlichen Meinungen, die von Gleichaltrigen geäußert, oder Problemlösungen, die von ihnen empfohlen werden, von viel größerer Bedeutung als diejenigen, die z.B. die erwachsenen Betreuer vorschlagen. Erziehungsarbeit gegen die oder an der Gleichaltrigengruppe vorbei wird deshalb schwerlich Erfolg haben können.⁴

Allerdings ist, zumal im Gefängnis, leider oft das **subkulturelle Verhalten** der Gleichaltrigen das Modell, an dem gelernt wird. Die vielbeklagte Subkultur des Gefängnisses hat wohl zwei Wurzeln: Es ist einerseits der **Deprivationsdruck**, der die Gefangenen dazu bringt, ihm eine Gegenkultur als eine Art kollektiven Abwehrmechanismus entgegenzusetzen.⁵ Dabei wird andererseits in der Regel auf

³ Prim, R.: Das Bild vom Kriminellen – Ein Menschenbild für das soziale Training im Justizvollzug? In: ZfStrVo 1988, S. 76 f.

⁴ Wetzels, P./Enzmann, D.: Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliques und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns. In: DVJJ-Journal 1999, S. 129.

⁵ So genannte Deprivationstheorie; Sykes, G.: The Society of Captives. Princeton 1958, S. 106 ff; Harbordt, S.: Die Subkultur des Gefängnisses. Stuttgart 1972, S. 11 ff.; zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen Kaiser, G./Schöch, H.: Strafvollzug. 5. Aufl. Heidelberg 2002, § 13 RN 14-19; Eisenberg, U.: Krimino-

bewährte Verhaltensmuster aus anderen Subkulturen außerhalb des Gefängnisses, beispielsweise der Drogensubkultur, zurückgegriffen.⁶ Handelt es sich bei der Gefangenenkultur also zumindest teilweise um eine Reaktion auf deprivierenden Druck, so bedeutet das freilich auch, dass ein "hartes Regime" im Gefängnis oppositionelle Insasseneinstellungen im Zweifel eher noch begünstigt und sozusagen das Nährsubstrat für die Bildung der Insassensubkultur liefert. Hoher Druck zwingt die Insassen gleichsam in die Subkultur sowie dazu, illegitime Methoden zu erlernen. Vereinfacht kann man sagen, dass je rigider das Anstaltsregime ist, desto üppiger und auch brutaler sich die Subkultur zu entwickeln pflegt.⁷ Andererseits haben zahlreiche Untersuchungen gezeigt, dass offene Vollzugsformen und Vollzugslockerungen die Subkultur reduzieren.⁸ Als zweite Kurzformel kann deshalb gelten: **Je offener der Vollzug, desto weniger Subkultur.**

Aus den beiden referierten Erfahrungen, nämlich

- dass Erziehung gegen die Gleichaltrigengruppe oder an ihr vorbei nicht erfolgversprechend ist, und
- dass größere geschlossene Vollzugseinrichtungen mit einer gewissen Zwangsläufigkeit erziehungsfeindliche Subkultur fördern,

werden im Projekt Chance konkrete strukturelle und pädagogische Konsequenzen gezogen:

logie. 3. Aufl. Köln, Berlin, München 1990, § 37 RN 5. Danach entsteht die Gefangenenkultur quasi als endemisches Phänomen nur unter den Bedingungen der totalen Institution Strafvollzug sowie – in ihrem Umfang – in Abhängigkeit von der Härte der Haftbedingungen.

⁶ So genannte Importtheorie bzw. Theorie der kulturellen Übertragung. Vgl. Kaiser, G./Schöch, H. (o. Fn. 5); Eisenberg, U. (o. Fn. 5), § 37 RN 4. Nach dieser auf Irwin, J./Cressey, D.: Thieves, Convicts and the Inmate Culture. In: Becker, H. (Hrsg.): The Other Side. Perspectives on Deviance. New York, London 1964, S. 142) zurückgehenden Theorie ist schon im Herkunftsmilieu der Gefangenen außerhalb des Strafvollzuges eine weitgehend entsprechende Subkultur vorhanden, die dann in das Gefängnis hineingetragen wird.

⁷ Gratz, W.: Das System Gefängnis oder: Ist das Gefängnis mit System zu ändern? In: NKrimPol 2/1995, S. 31.

⁸ Walter, J.: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt a. M. 1998, S. 233 m.w.N.

1. Jugendvollzug in freien und offenen Formen, im Rahmen einer Einrichtung der Jugendhilfe;
2. die Gleichaltrigengruppe wird insofern akzeptiert und in Dienst genommen, als ihre wichtigen Leistungen erkannt und anerkannt werden. Sie steht im Mittelpunkt der Erziehungsarbeit, hoffentlich jedoch weniger im Sinne von "Peergroup Pressure" als im Sinne von "Peergroup Learning".⁹

Dabei sollten wir uns verabschieden von einer überwiegend an der Vergangenheit des jugendlichen Straftäters orientierten Du-Pädagogik des erhobenen Zeigefingers und statt dessen zu einer nicht-paternalistischen Wir-Pädagogik kommen, die in erster Linie die Zukunft des jungen Menschen ins Auge fasst und dabei weniger zurückliegende Verhaltensauffälligkeiten, sondern viel mehr die aktuellen Entwicklungschancen und die zukünftigen sozialen Integrationsbedingungen in den Mittelpunkt stellt.¹⁰

In diesen Zusammenhang gehört auch Folgendes: Je häufiger die Aktivität einer Person **belohnt** wird, so lautet eine empirisch gut abgesicherte Regel der Lerntheorie, desto wahrscheinlicher wird sie diese Aktivität ausführen.¹¹ Außerdem bleiben durch Belohnung erreichte Verhaltensänderungen mit größerer Wahrscheinlichkeit bestehen als jene, die mit repressiven Mitteln, insbesondere Strafen, bewirkt und aufrecht erhalten werden.¹² Deshalb sollte der Blick nicht in erster Linie auf unerlaubtes Verhalten, sondern muss viel mehr als bisher auf das erlaubte Verhalten gerichtet werden. Es muss

⁹ Dazu näher Walter, J./Waschek, U.: Die Peergroup in ihr Recht setzen. Das Just Community Projekt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim: In Bereswil, M./Höynck, T. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2002, S. 191.

¹⁰ Stelly, W./Thomas, J.: Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Wiesbaden 2001, S. 306.

¹¹ Wiswede, G.: Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979, S. 168.

¹² Kerner, H.-J., in: Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, Stichwort: Sanktionen, S. 438 f.

m.a.W. ein **Bonussystem** entwickelt werden. So können für erwünschtes Verhalten der Projektteilnehmer, möglichst umgehend, Gratifikationen und Vorteile gewährt werden. Diese können materieller Art sein, z.B. in Form von Geld oder sogenannter „Tokens“ (Wertmarken), die der Insasse gegen Güter oder Leistungen eintauschen kann, oder auch immaterieller Art (Belobigung, Auszeichnung, Verantwortungsübertragung). Gerade in diesem Bereich erhoffe ich mir von den Projekten viele positive Erfahrungen und Anregungen für den traditionellen Jugendvollzug.

3. Ist das alles denn rechtlich zulässig?

Vollzug einer Jugendstrafe in einer Einrichtung der Jugendhilfe? Und ist das nicht ein Widerspruch in sich? Ich könnte mir die Antwort einfach machen und sagen: Selbstverständlich ist das richtig und rechtens, würde sonst die Sache vom Justizministerium unterstützt und vom Sozialministerium gebilligt? Aber so selbstverständlich ist es nicht.

§ 91 JGG, die Grundsatznorm für den Jugendstrafvollzug, bestimmt in ihrem Absatz 1 ein Leben ohne Straftaten, also **Legalbewährung**, zum **Ziel** des Jugendstrafvollzuges. Und als das **Mittel** zur Erreichung dieses Zieles wird **Erziehung** benannt. Jugendstrafvollzug hat also Erziehungsvollzug zu sein.

Aber was ist Erziehung? In jedem Fall ein so weites Feld, dass ich im Rahmen dieses Vortrags darauf keine Antwort geben kann. Für unsere Fragestellung gibt der Absatz 3 der Vorschrift insofern einen Fingerzeig, als er aussagt, dass zur Erreichung des angestrebten Erziehungszieles der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann. Dass es sich bei dieser jahrzehntelang kaum beachteten Vorschrift um eine Öffnungs- und Experimentierklausel par excellence handelt, hat erstmals Röss-

ner in einem Aufsatz aus dem Jahre 1990¹³ herausgearbeitet. Er war davon ausgegangen, dass nur etwa 10% der Insassen des Jugendstrafvollzugs Jugendliche im Sinne des Gesetzes, also unter 18 Jahre alt sind. Das ist heute längst nicht mehr so der Fall. Inzwischen sind es jedenfalls in Baden-Württemberg schon doppelt so viele, fast 20%. Das ändert jedoch nichts an der Richtigkeit seines weiteren Befundes, dass die Bedürfnisse der Jüngeren nach persönlichen Bindungen und Halt prinzipiell zu kurz kommen und eine für ihr Alter erforderliche Differenzierung des Jugendvollzugs derzeit praktisch nicht leistbar ist. Rössner plädiert deshalb dafür, für die Unter18jährigen die **besondere Lockerungsform** der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung zu schaffen und den Jugendvollzug in freier Form in Zusammenarbeit mit kooperationsbereiten freien Trägern zu gestalten. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass zum einen das pädagogische Potenzial und die Einrichtungen der freien Träger genutzt werden, zum anderen aber deren pädagogische Autonomie unangetastet bleibt. Zur Strafvollzugsbehörde besteht nur ein Grundverhältnis in dem Sinne, dass die Projektteilnehmer rechtlich Gefangene bleiben, wengleich in einer sehr weitgehenden Vollzugslockerung; das Betriebsverhältnis, der gesamte Ablauf wird hingegen von dem freien Träger gestaltet.¹⁴

Auf dieser Grundlage, aufbauend auf früheren Vorarbeiten, hat das Justizministerium Baden-Württemberg ein Konzept für einen Jugendstrafvollzug in freien Formen entworfen.¹⁵ Parallel dazu wurde im Sommer 2001 in Stuttgart der Verein "Projekt Chance" gegründet, der heute als Träger des Projekts in Creglingen auftritt. Bereits im März dieses Jahres war es gelungen, politisch durch einen Ministerratsbeschluss den Weg für das Projekt freizumachen und von der Landesstiftung Baden-Württemberg eine Anschubfinanzierung in Höhe von 4,09 Mio. Euro bewilligt zu erhalten. Die endgültigen **rechtlichen Voraussetzungen** für den Jugendstrafvollzug in freien

¹³ Rössner, D.: Jugendstrafvollzug bei 14 – 18Jährigen. In: Kerner, H.-J./Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. FS H. Göppinger. Berlin, Heidelberg 1990, S. 523.

¹⁴ Rössner, D. (Fn. 13), S. 534.

¹⁵ Vgl. <http://www.projekt-chance.de>

Formen wurden durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 30. Juni 2003¹⁶ geschaffen. Diese bestimmt unter anderem:

- "Für den Jugendstrafvollzug in freien Formen sind vorrangig jugendliche Jugendstrafgefangene geeignet, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Vollzugsform genügen und eine Erprobung verantwortet werden kann".

Weiter ist bestimmt, dass nach einer Beobachtungszeit von in der Regel nicht mehr als zwei Wochen in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim die Zugangskommission im Rahmen der Erstellung des Erziehungsplans die Eignung für den Jugendstrafvollzug in freien Formen feststellt. Liegen die Voraussetzungen vor, weist der Anstaltsleiter den jungen Gefangenen im Wege einer besonderen Vollzugslockerung an, in einer der Einrichtungen zu wohnen und dort an der Erreichung des Erziehungszieles mitzuwirken.

Es stellt sich also nur noch die Frage, welche der in der JVA Adelsheim zugehenden Gefangenen für den Jugendstrafvollzug in freien Formen in einem der Projekte geeignet sind.

4. Wer könnte geeignet sein?

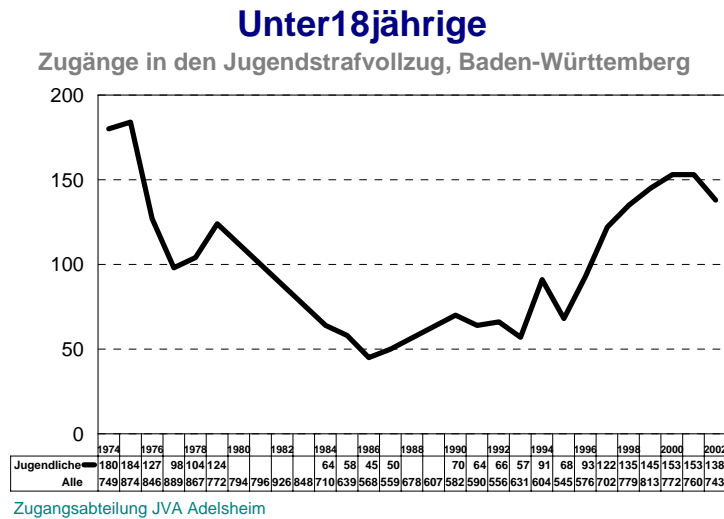
Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass jeder, der in Baden-Württemberg zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wird - zumindest zunächst - in die zentrale Jugendstrafanstalt des Landes in Adelsheim verlegt wird. Dort wird er einer interdisziplinär besetzten **Zugangskommission** vorgestellt. Unter dem Vorsitz der stellvertretenden Anstaltsleiterin, einer Juristin, entscheiden unter Beteiligung des Verurteilten ein Psychologe, ein Sozialarbeiter, ein Lehrer, der Ausbildungsleiter, ein Ausbildungsmeister sowie ein erfahrener Vollzugsbeamter darüber, in welche der diversen Einrichtungen des

¹⁶ Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 30. Juni 2003 (4412/0283), Die Justiz 2003, S. 322 f.

Jugendstrafvollzugs der Neuzugang eingewiesen wird. Gleichzeitig stellen sie den ersten Erziehungsplan gemäß Nr. 3 VVJug auf. Schon die in dieser Kommission versammelte Sachkunde und Erfahrung bietet eine gewisse Gewähr dafür, dass die Frage der Eignung des Gefangenen für den Jugendstrafvollzug in freien Formen zutreffend beurteilt wird.

Die **Struktur der Population** des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs gibt weitere Hinweise. Zunächst zeigt die Statistik, dass die absolute Zahl der unter18jährigen Jugendstrafgefangenen in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist:

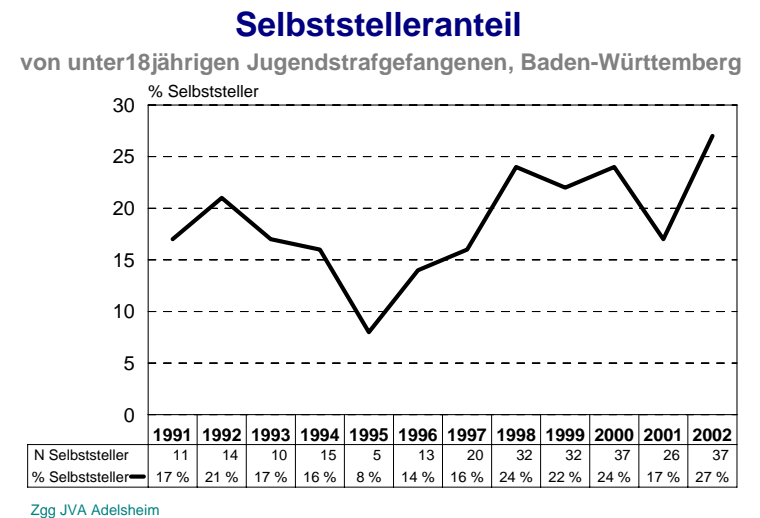
Schaubild 1:



Nachdem in den Jahren 2000 und 2001 jeweils 153 Unter-18-Jährige gezählt wurden, waren es im Jahre 2002 138. Insgesamt also bei weitem genügend, um die beiden Projekte in Creglingen und Leonberg mit einer jeweiligen maximalen Aufnahmefähigkeit von 15 Plätzen zu füllen.

Leider ist aber längst nicht jeder von ihnen auch **geeignet**, z.B. weil Flucht- oder Missbrauchsgefahr anzunehmen ist. Ein brauchbares Indiz für die Eignung dürfte aber sein, dass sich ein junger Gefangener dem Strafvollzug **freiwillig gestellt** hat. Dies ist in den letzten Jahren mit gewissen Schwankungen, aber bei insgesamt steigender Tendenz bei gut 20% der Neuzugänge der Fall gewesen.

Schaubild 2:

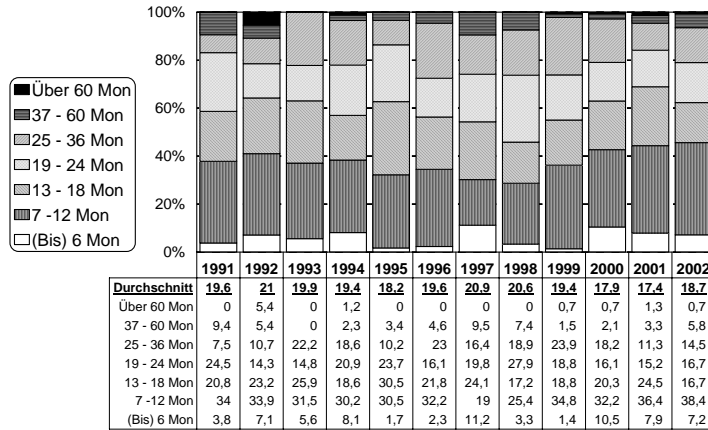


Weitere wichtige Indikatoren für die Eignung stellen die **Dauer** der Strafverbüßung und das **Delikt** dar. Bildet man Strafmaßgruppen, so zeigt sich, dass bei den Unter-18-Jährigen Jugendstrafen, die 1 ½ Jahre übersteigen, sehr selten sind.

Schaubild 3:

Strafmaßgruppen bei Zugang

von unter18jährigen Jugendstrafgefangenen, Baden-Württemberg



Zugangsabteilung JVA Adelsheim

Unter denjenigen, die 18 Monate übersteigende Jugendstrafen zu verbüßen haben, befinden sich allerdings viele, die trotz jugendlichen Alters bereits auf eine längere kriminelle Karriere mit vielfachem Rückfall zurückblicken können, oder die zu ihrer langen Strafe gekommen sind, weil sie wegen eines besonders schwerwiegenden Delikts verurteilt werden mussten. In diesen beiden Fällen wird eine Eignung eher nicht zu bejahen sein, weil dann erfahrungsgemäß die Missbrauchsgefahr als erhöht anzusehen ist. Damit scheidet aber bereits annähernd die Hälfte der verurteilten Jugendlichen aus.

Ein Blick auf das **Hauptdelikt**¹⁷ zeigt, dass Tötungs- und Sexualdelikte bei Jugendlichen sehr selten vorkommen. Diese erlauben nach

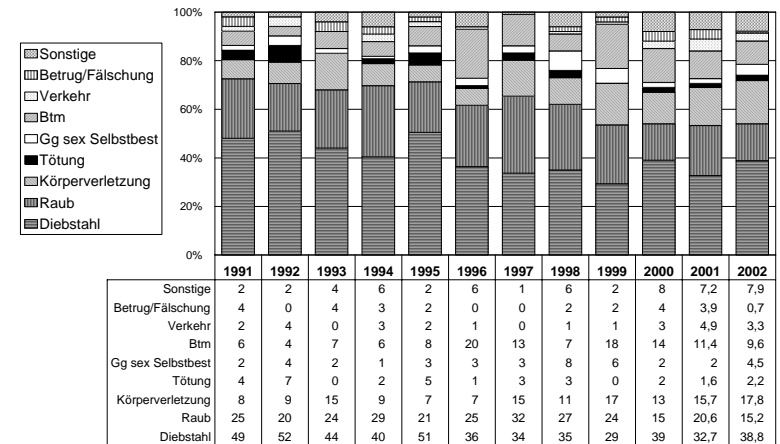
¹⁷ Bei der häufigen Verurteilung wegen mehrer Straftaten wird unter Hauptdelikt dasjenige verstanden, das im StGB mit der höchsten Strafdrohung verbunden ist.

den landesrechtlichen Vorschriften eine Zulassung zum Jugendstrafvollzug in freien Formen in der Regel nicht.¹⁸

Schaubild 4:

Hauptdelikt bei Zugang

unter18jährige Jugendstrafgefangene, Baden-Württemberg



Zugangsabteilung JVA Adelsheim

Ca. 2/3 der Jugendlichen sind wegen Diebstahls, Raubes oder Körperverletzung verurteilt und deshalb vom Delikt her durchaus nicht von vornherein als für Vollzugslockerungen ungeeignet anzusehen. Bei den wegen Vergehen gegen das BtMG verurteilten Jugendlichen wird man die Eignung nur dann bejahen können, wenn keine erhebliche Suchtgefahr besteht. Erneut zeigt sich, dass der ursprünglich keineswegs kleine Personenkreis nach Anwendung dieser Eignungskriterien weiter zusammenschmilzt.

¹⁸ Vgl. im Einzelnen die Verwaltungsvorschrift des JuM Baden-Württemberg vom 30. 6. 2003 (Fn. 16).

Nimmt man noch eine Anzahl weiterer Gründe hinzu, die in der Regel die Eignung für die Teilnahme an einem der Projekte ausschließen, nämlich das Vorliegen eines Untersuchungshaftbefehls, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft, eine vollziehbare Ausweisungsverfügung, aber auch schon ein ausländerrechtliches Verfahren mit dem Ziel der Aufenthaltsbeendigung, oder schließlich die Gefahr grober Gewalttätigkeit gegen Personen, dann wird deutlich, dass es für die Zugangskommission bei der Justizvollzugsanstalt Adelsheim und den Anstaltsleiter keineswegs einfach sein wird, die Projekte mit geeigneten Gefangenen zu füllen. Obwohl aus pädagogischer Sicht durchaus wünschenswert, wird es insbesondere kaum möglich sein, die Auswahl so zu treffen, dass die Verweildauer in den Projekten ein Jahr beträgt oder gar überschreitet. Denn gerade die erfolgreiche Programmteilnahme in einem der Projekte soll und muss ja dazu führen, dass der Betroffene vorzeitig zur Bewährung entlassen wird. Dies geschieht in Baden-Württemberg nach der etablierten Rechtsprechung in der Regel nach Verbüßung von etwa 7/12 der Strafe. Daraus lässt sich leicht errechnen, dass auch Gefangene mit einer nominellen Strafe von 1 ½ Jahren bereits nach weniger als einem Jahr zur vorzeitigen Entlassung anstehen. Die Entlassung zur Bewährung ist ja nicht nur als positive Sanktion für die erfolgreiche Absolvierung des Programmes in den Projekten erwünscht, sondern sie führt auch dazu, dass dem Jugendlichen kraft Gesetzes ein Bewährungshelfer zugeordnet wird. Und sie ist – vielleicht auch deshalb? – nach allen statistischen Befunden mit einer deutlich günstigeren Rückfallquote verbunden als die Entlassung nach voller Strafverbüßung.

5. Zuweisungsverfahren

Über die Möglichkeit, sich um einen Platz in einem der beiden Projekte zu bewerben, werden die Gefangenen in unserer Anstalt sowohl mündlich als auch schriftlich **informiert**. Wenn wir eine Eignung vermuten, erhalten sie von Amts wegen, aber ebenso auf ihren Wunsch hin die Möglichkeit, mit einem Mitarbeiter der Projekte ausführlich zu sprechen. Das Projekt Chance in Creglingen ist noch einen Schritt weitergegangen und lässt interessierte Jugendliche in der Regel durch den Sprecher des dortigen Jugenddorfrates informieren. Dessen Aufgabe ist, den Jugendlichen „auf gleicher Augenhöhe“

das Projekt vorzustellen, ihnen mögliche Ängste zu nehmen und Hemmschwellen abzubauen. Die interessierten Jugendlichen selbst bewerben sich schriftlich auf von den beiden Projekten zur Verfügung gestellten Formularen und geben dort Auskunft über ihre Motivation, ihre Vorlieben und insbesondere auch darüber, wie sie sich ihre Zukunft im Projekt und danach vorstellen und welche positiven Eigenschaften sie glauben einbringen zu können.

Der augenblickliche Stand der Zuweisung Jugendlicher in die beiden Projekte ergibt sich aus der folgenden **Tabelle**:

Teilnehmer am Projekt Chance

Insgesamt zugewiesen:

CJD Creglingen		
Nr.	Eintritt	Hauptdelikt
1	01.09.2003	Gemeinschaftlicher Diebstahl
2	02.09.2003	Raub
3	03.09.2003	Diebstahl
4	17.09.2003	Diebstahl
5	18.09.2003	Fahren ohne Fahrerlaubnis
6	08.10.2003	Diebstahl
7	17.11.2003	Verstoß gegen das BtmG
8	19.11.2003	Raub
9	12.12.2003	Körperverletzung
10	22.12.2003	Diebstahl
11	15.01.2004	Diebstahl
12	21.01.2004	Schwere räuberische Erpressung, schwere Körperverletzung
13	03.02.2004	Diebstahl
14	11.02.2004	Diebstahl
15	03.03.2004	Diebstahl

Davon	
entlassen	1
zurückverlegt insgesamt	4
– infolge Rücknahme Zustimmung	2
– infolge Nichtrückkehr	1
– aus disziplinarischen Gründen	1

Prisma e. V. Leonberg		
Nr.	Eintritt	Hauptdelikt
1	03.11.2003	Diebstahl
2	28.11.2003	Besonders schwerer Diebstahl
3	18.12.2003	Räuberischer Diebstahl
4	07.01.2004	Diebstahl
5	10.02.2004	Diebstahl
6	26.02.2003	Räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung

Davon	
entlassen	
zurückverlegt insgesamt	1
– infolge Rücknahme Zustimmung	1
– infolge Nichtrückkehr	
– aus disziplinarischen Gründen	

6. Ausblick

In den letzten Jahren habe ich sowohl in schriftlichen Berichten an das Justizministerium Baden-Württemberg als auch bei den Jahrestagungen der DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg¹⁹ und beim

¹⁹ Vergleiche z.B. Walter, J.: Jugendstrafvollzug: Was hat sich getan? Was könnte getan werden? In: Dölling, D. (Hrsg.): Entwicklungen und Perspektiven der Jugendstrafrechtspflege. INFO 2000 der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ. Heidelberg 2000, S. 103 f.

Deutschen Jugendgerichtstag immer wieder die Öffnung der Anstalten sowie die Erprobung weiterer Formen eines freien Jugendstrafvollzugs angemahnt. Ich begrüße es deshalb sehr, dass mit den Projekten in Creglingen und Leonberg hierzu ein bedeutender Anfang gemacht ist. Es geht nun darum, diese Projekte mit Leben zu erfüllen und bei den unweigerlich auch zu erwartenden Rückschlägen nicht gleich die Flinte ins Korn zu werfen. Aufgrund der Befundlage in der Kriminologie, aber auch aufgrund meiner jahrzehntelangen persönlichen Erfahrungen bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass – ungeachtet der unbestreitbaren Erfolge eines modernen Jugendstrafvollzugs, namentlich bei schulischer und beruflicher Ausbildung – u.a. wegen der Subkulturproblematik in kriminalpräventiver und kriminalpädagogischer Hinsicht gleichwohl fast alles andere besser ist als geschlossener Jugendstrafvollzug.

Ob diese Überzeugung zutreffend ist, soll die **wissenschaftliche Begleitung** des Projekts Chance ergeben, die durch die kriminologischen Institute der Universitäten Heidelberg und Tübingen durchgeführt werden wird. Von dieser Evaluation verspreche ich mir – neben Hinweisen für die Arbeit in den Projekten – auch wichtige Erkenntnisse für die Entwicklung weiterer oder auch den Rückbau vorhandener vollzuglicher Angebote im herkömmlichen Jugendstrafvollzug, außerdem Aufschluss über dort etwa vorhandene Lücken im Bereich der Anamnese, der Erziehungsplanung oder auch über Mängel der Anstaltsstruktur. Von **qualitativen Untersuchungen** erhoffe ich mir Antworten auf die Frage, unter welchen Umständen vollzugliche Interventionen im Einzelfall welche Entwicklungen fördern oder auch hemmen können. Jüngere Forschungen haben ja gezeigt, dass es selbst bei jugendlichen Intensivtätern im Erwachsenenalter zu ganz unterschiedlichen Entwicklungen kommen kann, die mit ihrer (kriminellen) Biographie in der Kindheit und Jugend allein nicht erklärt werden können.²⁰ Es geht also darum, genaueres Wissen darüber zu sammeln, was bei wem unter welchen Umständen wie wirkt.

Allen Mitarbeitern in den beiden Projekten möchte ich deshalb in herzlicher Verbundenheit besten Erfolg wünschen.

²⁰ Stelly, W./Thomas, J. (Fn. 10).